

Mehrung und effektive Nutzung des sozialistischen Eigentums sind somit die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Das Recht auf persönliches Eigentum steht deshalb im engen Wechselverhältnis zur Pflicht aller Bürger, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Artikel 10 Absatz 2). Hier zeigt sich das Wirken der Haupttriebkraft unserer gesellschaftlichen Entwicklung: die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen. Die persönliche Arbeitsleistung zur rationellsten und vorteilhaftesten Nutzung des sozialistischen Eigentums im gesellschaftlichen Interesse stellt die Hauptquelle des persönlichen Eigentums der Bürger dar. Das heißt, das persönliche Eigentum ist im wesentlichen Arbeitseigentum; es stellt einen auf Grund persönlicher Leistung für die Gesellschaft erworbenen Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt dar. Der Umfang des persönlichen Eigentums wird in erster Linie durch das Leistungsprinzip bestimmt. Am persönlichen Eigentum spüren die Werktätigen am unmittelbarsten die Wirksamkeit ihres Beitrages für die Entwicklung des gesellschaftlichen Reichtums. Das persönliche Eigentum ist damit eine Voraussetzung und zugleich ein Ergebnis der Verwirklichung des Grundsatzes: Was der Gesellschaft nutzt, muß auch dem einzelnen nutzen (vgl. Artikel 2 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4).

Die Hauptquelle des persönlichen Eigentums ist das Arbeitseinkommen in Gestalt des Lohnes, des Gehaltes, der Prämien und der Vergütung der Arbeitseinheiten in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften. Absatz 1 schließt jedoch andere Formen der Bildung persönlichen Eigentums nicht aus. Dazu gehören auch durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögenswerte wie auch Lotteriegewinne.

Die im Absatz 1 festgelegte Garantie des persönlichen Eigentums bedeutet zugleich, daß der sozialistische Staat mit den Mitteln des Rechts die ungestörte Ausübung der Befugnisse des persönlichen Eigentümers gewährleistet und gegen rechtswidrige Eingriffe schützt. Dem dienen besonders die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Eigentums (§§ 177 ff. Strafgesetzbuch) und die Bestimmungen des Zivilrechts. Letztere sehen unter anderem Unterlassungs-, Herausgabe- und Schadenersatzansprüche für den Fall der Verletzung des persönlichen Eigentums vor.

2. *Das persönliche Eigentum dient - wie im Absatz 1 zum Ausdruck kommt - der Befriedigung der materiellen und kulturellen*